

# **BVGer C-3484/2012 vom 5. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3484\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3484_2012)

FR: TAF C-3484/2012 du 5 février 2014

IT: TAF C-3484/2012 del 5 febbraio 2014

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die IVSTA zu Recht das Vorliegen eines Revisionsgrundes verneint und die bisherige Rente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 1. Juni 2012 bestätigt hat. Nicht zu überprüfen sind vorliegend die nach Einreichung der Beschwerde ergangenen Verfügungen vom 9. Januar 2013, mit welchen dem Beschwerdeführer die zufolge des Todes seiner Ehefrau neu berechneten Leistungsansprüche mitgeteilt wurden (vgl. E. 2.1 hiavor).

#### **E. 4.1**

Im Rahmen der vorliegend als Vergleichsbasis dienenden Verfügung vom 10. Juni 2005 attestierten die Ärzte dem Beschwerdeführer in rheumatologischer/orthopädischer Hinsicht das Vorliegen einer chronischen Lumboischialgie linksbetont, eine Spondylolyse L5 mit Spondylolisthese L5/S1 Grad I nach Meyerding, eine Bandscheibendegeneration L5/S1, Adipositas per magna, Nikotinabusus sowie eine sehr schwere Form einer Arthrose der linken Schulter aufgrund einer unfallbedingten Deformation des Oberarmes und des Oberarmkopfes. Die IV-Stelle ZH ging aufgrund der festgestellten Einschränkungen von einer Arbeitsfähigkeit von 50% in einer leichten, rückenadaptierten Tätigkeit aus.

#### **E. 4.2**

Anlässlich der im Jahr 2011 im Rahmen der von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevision holte die IVSTA bei Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Rheumatologie, ein neues medizinisches Gutachten ein. Diesem ist zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer im Wesentlichen ein chronischer Residualzustand mit schmerzhaft eingeschränkter Schulterbeweglichkeit, mit erheblich verkürztem Oberarm links und Zustand nach Einsatz einer Schulterprothese im 2004, ein chronisches lumbo-spondylogenes Syndrom links und ein Status nach Knieprothese am 23. Mai 2007 vorliegen. Als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nannte der Gutachter Adipositas Grad II, Knicksenkfuss beidseits, deutlich linksbetont, asymptomatisch, Status nach Schnittverletzung über der Palma manus proximal links mit residueller Hypästhesie Dig. II bis V akral und klinisch leichtes CTS links. Die mit diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch mögliche Arbeitsfähigkeit bezifferte der Gutachter auf 50% für leichte, rückenadaptierte Tätigkeiten. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ bestätigte im Schlussbericht des RAD Rhone vom 26. Januar 2012 als Diagnosen einen Status nach Schulterprothese, eine degenerative Gonarthrose links mit Status nach Knieprothese, ein degeneratives Segment L5/S1 mit Listhesis Grad I nach Meyerding und Diskusbulging sowie Kontakt des degenerierten Diskus mit der linken

Wurzel S1. Als Schlussfolgerung hielt sie fest, dass somit keine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes festzustellen sei.

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich beim Beschwerdeführer im Wesentlichen dieselben gesundheitlichen Beschwerden zeigen, wie dies im Jahr 2005 der Fall war. Auch liegen weder Anzeichen vor, dass sich die vorhandenen Beschwerden anspruchrelevant intensiviert hätten, noch dass zusätzliche Beschwerden hinzugekommen wären. Einzig die Knieprothese ist erst nach Erlass der genannten Verfügung erfolgt, wobei diese jedoch für die von den Ärzten genannten leichten Tätigkeiten keinen negativen Einfluss haben dürfte, zumal nicht bekannt ist, dass die Knieprothese im heutigen Zeitpunkt bei Beachtung des ärztlich umschriebenen zumutbaren Leistungsprofils massgebliche Beeinträchtigungen zur Folge hat. Diesbezüglich ist ohne Weiteres auf die detaillierten und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters abzustellen. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, inwiefern die Feststellungen und die Schlussfolgerungen der Ärzte nicht korrekt sein sollten. Er beschränkt sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen auf den Hinweis, dass er aufgrund seiner persönlichen und familiären Situation auf eine höhere Rente angewiesen sei, was aber für die Festsetzung der Rente respektive für die Berechnung des IV-Grades nicht von Bedeutung ist. Argumente, welche eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes stützen würden, bringt er indessen keine vor. Ebenso ins Leere stösst die Kritik des Beschwerdeführers, er könne aufgrund seines Analphabetismus keine Bürotätigkeit ausüben, da die Organe der Invalidenversicherung - nicht versicherte - invaliditätsfremde Gründe wie mangelnde Schulbildung oder Sprachkenntnisse im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigen dürfen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 282/05 vom 3. März 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). Abschliessend ist somit festzuhalten, dass die IVSTA zu Recht davon ausgegangen ist, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht wesentlich verändert hat und er somit grundsätzlich (abgesehen von einem Anspruch nach Art. 43 Abs. 1 IVG) immer noch Anspruch auf dieselben Leistungen (Dreiviertelsrente) hat. Die Beschwerde gegen die Verfügung ist somit abzuweisen.

### **E. 5**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 400. festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten von Fr. 400. sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist bei der vorliegenden Kostenverteilung nicht zu berücksichtigen, dass ihm die IVSTA zufolge des Todes seiner Ehefrau (und nicht aus medizinischen Gründen) mit Verfügung vom 9. Januar 2013 gestützt auf Art. 43 Abs. 1 IVG eine ganze Rente zugesprochen hat.

#### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Partei-

entschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.